

dentlichen Buchführung wird in der Anklage hauptsächlich darauf begründet, daß ein ordnungsmäßiges Cassabuch gefehlt habe und statt dessen nur unvollständige Brouillons über Einnahme und Ausgabe vorhanden gewesen seien.

Was die Bilanz betrifft, so ist nach der Anklage nur eine solche aus dem Jahre 1855 vorgefunden worden und diese nicht gezeichnet, eine klare Übersicht des gesamten Vermögens des Angeklagten, wie das Gesetz sie verlangt, zu gewähren.

Der Angeklagte bestreit alle drei Vorwürfe der Anklage. Hinsichtlich des ersten Punktes räumte er zwar ein, längere Zeit hindurch, von professionierten Spielern dazu verleitet, sehr stark dem Hazardspiel ergeben gewesen zu sein, dabei auch erhebliche Summen verloren zu haben, namentlich, wenn er, wie öfters vorgekommen, von den Mitspielern betrunknen gemacht worden sei, er behauptete aber, daß dies vor der Übernahme seines Handelsgeschäfts geschehen und daß er seit 1851 nur wenig u. in einem, seine Vermögensverhältnisse nicht übersetzenden Maße gespielt habe. Die Anklage wegen Verschwendung im Spiel war hauptsächlich auf den Bericht des Concurstbewalters, Kaufmann Eichhorn, basirt, der aber darüber nur auf Grund von Gerüchten und ohne eigentliche Beweismittel nebenbei Mittheilung gemacht hatte.

In Bezug der unordentlichen Buchführung wendete der Angeklagte ein, daß er über sein Geschäft stets vollständige schriftliche Aufzeichnungen gemacht, und daß auch der Vorwurf, er habe kein Cassabuch gehalten, nicht begründet sei, indem seine Brouillons ein solches vollständig erzeigt hätten, was dadurch genügend erwiesen würde, daß der Kaufmann Jungmann, der er im März 1856 ersucht habe, sein Geschäft zu beaufsichtigen und namentlich die Bücher und Scripturen zu ordnen, weil er (der Angeklagte) damals stark gewesen sei, im Stande war, mittels der vorhandenen Scripturen ein vollständiges, allen Erfordernissen der Kaufmännischen Buchführung entsprechendes Cassabuch auf mehrere Jahre zurück zusammenzustellen. Lebhaftig könne er, wenn auch wirklich einzelne Unordnungen und Lücken in der Buchführung vorgekommen sein sollten, grobenteils dafür nicht verantwortlich gemacht werden, indem er in Folge des Trunks, dem er sich seit dem Jahre 1852 ergeben, sehr stark und oft auf lange Zeit am Kopfe stark gewesen sei, und zwar in solcher Weise, daß er an periodischer Geistesabsentie und Geisteschwäche gelitten und seine Geschäfte nicht habe beorgen können. Dies werde durch das Zeugnis seines Arztes, des Dr. Körte, bestätigt werden.

Der Zeuge Jungmann bestärkte die Einwendungen des Angeklagten in Bezug der Buchführung keineswegs. Er habe, als er es im März 1856 übernommen, die Neuen Geschäftsauslegungen in Ordnung zu bringen, die Bücher und Scripturen höchst ordnungswidrig und lückenhaft gefunden. Das Contobuch habe nicht eine vollständige Einsicht in Debet und Credit geliefert, ein Cassabuch sei nicht vorhanden gewesen, und er habe Nach sofort aufmerksam gemacht, daß ein solches angelegt werden müsse und die Basis einer ordentlichen Buchführung bilde. Er habe dieweil ein Cassabuch aus den Neuen Brouillons zusammengestellt, könne aber dessen Vollständigkeit und Richtigkeit nicht verbürgen, indem in den Brouillons zwar Einnahme und Ausgabe summiert, aber der Kassenbestand darin nicht vermerkt und niemals debet und credit gleichzeitig in Abzug gebracht gewesen sei.

Hinsichtlich der Bilanzierung behauptete der Angeklagte, daß er alljährlich einmal oder auch zwei Mal seiner selbstlichen Verpflichtung genügt, und zwar in einer Weise, daß er stets, mit Ausnahme der Zeiten, wo er geisteskrank gewesen, über seine Vermögenslage eine ganz klare Übersicht gehabt. In Bezug darauf, daß nur eine Bilanz gefunden sei, erklärte er, daß er vermuten müsse, die übrigen seien in der Zeit seiner Geisteskrankheit ohne sein Wissensdienst weggetragen.

Das Gutachten des verteidigten Buchrevisors Bierstedt bezeichnet in ausführlicher Motivierung die Buchführung des Angeklagten, wie auch die eine vorgefundene Bilanz als ordnungswidrig und lückenhaft. Zur Aufklärung des von dem Angeklagten erhobenen Einwandes der zeitweisen Geistesabwesenheit

abgesehen, betont Billung, geschicklich vorgeschildert, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie Handelsbücher verheimlicht oder versteckt oder so unordentlich geführt hatten, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewahren; 3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen; 4) obgleich dies gelegentlich vorgeschildert oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;

4) wenn sie abgesehen das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckt, neue Schulden gemacht oder Waren oder Dienstleistungen unter dem Betrachter haben lassen;

ließ der Präsident ein Gutachten des Geh. Ober-medicalraths Dr. Casper und das auf Antrag des Angeklagten eingeholt. Gutachten seines Arztes Dr. Körte verlesen. Dr. Körte hatte nicht im Serum erscheinen können, weil er in seinem Beruf hatte vertreten müssen.

Das Gutachten des Geh. Rath's Dr. Casper, welcher den Angeklagten, als derselbe sich im Schuld-arrest befand, untersucht hat, geht dahin:

Der Kaufmann Reich, ein kräftiger, volljähriger Mann von 36 Jahren, sei gesundlich in hohem Grade dem Trunk ergeben, leide auch in Folge dessen an Gedächtnisschwäche, gebe durch seine Ausserungen und seine Handlungswise einen ungewöhnlichen Leichtsinnes und sei überhaupt von einem Charakter, daß er leicht versöhnt und das Opfer schlechter Subjekte werden könnte, eine eigentliche Geistesstörung sei aber nicht bei ihm anzunehmen, weder Wahnsinn noch Blödsinn im gesetzlichen Sinne, noch irgend eine andere Geisteskrankheit. Es sei nur ein durch Trieb und Liederlichkeit heruntergekommenes Subjekt, wie aber erfahrungsmäßig ähnliche Leute sich oft erinnernd und auf ihre frühere geistige und physische Höhe wieder erhoben hätten, so sei dies auch bei ihm noch möglich.

Der Angeklagte wendete hiegegen ein, daß der Geh. Rath Dr. Casper ihn nur 2 Minuten explorirt habe und jedenfalls das Gutachten seines gewöhnlichen Arztes, Dr. Körte, eine höhere Glaubwürdigkeit beanspruchen könne.

Dr. Körte hat in seinem Gutachten behauptet: der Angeklagte sei bereits im Jahre 1855 von ihm an einem delirium tremens ähnlichen Krankheitszustande behandelt worden, der durch Uebermaß im Genusse von Spirituosen entstanden sei. Er habe damals 3 Wochen im Zustande des Delirs sich befunden, gerast, Meubles zertrümmert, sei dann aber vollständig geheilt worden. Im Jahre 1856 sei dieser Krankheitszustand aus derselben Ursache und in gleicher Weise wiederkehrt, aber durch ärztliche Behandlung beseitigt worden.

Der Staatsanwalt (Obergerichtsass. v. Solingen) hielt die Anklage nur in Bezug auf die beiden Punkte aufrecht, indem er die Verschwendung im Spiel zur Zeit der Kaufmännischen Stellung des Angeklagten nicht für erwiesen erachtete und beantragte eine kanonische Gefängnisstrafe.

Der Gerichtshof erklärte den Angeklagten für schuldig in Bezug auf die beiden letzten Anklagepunkte und verurteilte ihn zu 3 Monaten Gefängnis. In den Gründen wurde ausgeführt: Der Angeklagte sei bei dem Umfang seines Geschäfts unzureichend den im §. 261 aufgeführten Pflichten unterworfen gewesen. Durch das Gutachten des Büchrevisors Bierstedt, welches noch durch das Zeugnis des Jungmann unterstutzt werde, sei festgestellt, daß der Angeklagte die Handlungsschäker unordentlich geführt und nur einmal eine überdies ungenügende Bilanz gezogen. Es habe namentlich ein Cassabuch Jahre lang gefehlt und erst nachträglich sei in der letzten Zeit ein solches durch Jungmann auf Grund ungenügender Notizen, so gut es danach möglich gewesen sei, angelegt worden. Es seien in die Bücher mehrere bedeutende Geschäfte gar nicht eingetragen, namentlich nicht Geschäfte, die der Angeklagte als Commissionsgeschäfte bezeichnet habe, auch sei darin keine klare Übersicht über seinen umfangreichen Wechselverkehr zu entnehmen, bei dem er bedeutende Discountrabläufe gehabt. Wenn der Angeklagte sich wegen dieser unterlassenen Buchung damit entschuldigte, daß dies Privatgeschäfte gewesen, die mit seinem selbständigen Handelsgeschäft nichts gemein gehabt, so sei dies ein großer Irrthum, Commissionsgeschäfte seien auch Handelsgeschäfte und müßten in den Büchern mit der Angabe, ob dabei Gewinn oder Verlust stattgefunden, notiert werden. Dasselbe gelte von dem Wechselgeschäften und Wöchenspekulationen des Angeklagten, die ebenfalls von dem Kaufmännischen Geschäft desselben un trennbar seien. Hinsichtlich des Vorwurfs, daß eine Forderung des Vaters des Angeklagten im Betrage von 11.000 Thlr. erst nachträglich von ihm gebucht worden sei, habe der Angeklagte den Einwand gemacht, daß er diese Summe als Geschenk seines Vaters, wihin als sein Eigentum betrachtet habe. Habe nun auch schließlich sein Vater auf diese Forderung verzichtet, so habe sie doch ursprünglich auf den Charakter eines Darlehens gehabt, und es seien auch von dem Angeklagten Jahre lang dafür Zinsen gezahlt worden. Was die eine Bilanz betrifft, die schon nicht genügen würde, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspräche, so enthalte sie nicht die Commissions- und Wechselgeschäfte des Angeklagten und ergebe schau deshalb nicht die erforderliche Übersicht über das ganze Vermögen.

2. Eine zweite Anklage wegen unsachen Banknoten wurde gegen den Kaufmann Philipp Werthelm verhängt, er habe mit dessen Freiheit vergangen. Räheres darüber in der nächsten Nummer.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 4. September.

1. Dem hier selbst in der Dunkerstr. 17 wohnhaften Schmiedemeister Kohlert verschwand eines Abends, als er von einer Weißbiersstube der Mauerstraße aus nach Hause heimkehrte, sein ihm begleitender Sohn Michaelwald, für den ihm schon die derselbe nach Berlin Professor Heist, in Gesellschaft beider Söhne seines am Tag zuvor der Nachmittag verbrachten, als er den Hund, alles Suchens ungeachtet, auslöst werden konnte. Eines Abends glaubte er jedoch, zu dem Hause Krausenstraße 6 vorübergehend den verlorenen Hund in der Wohnung des Schlemmefabrikanten Stehle zu bemerken. Er hatte sich nicht getäuscht. Bei seinem Eintritt in das Zimmer kam der Hund mit freudigem Gebell auf ihn zugesprungen. Sechzehn erklärt auf Bestagen, daß er den Hund von einem Bekannten, dem Barbier Carl Friedrich Weichert, aus Wohnung herausgebracht habe und ihn nur mit dessen Bewilligung herausgehen könne. Kohlert brachte hierauf in Erfahrung, daß Weichert früher einen ausgebreiteten Hundehandel getrieben und sich noch jetzt mit Versorgung von Hunden für andere Personen beschäftige. Es war ihm außfällig, daß sein Hund gerade an einen Hundehändler gekommen sein sollte und er schöpfe den Verdacht, daß der Hund in der Absicht rechtswidriger Zueignung aufgegriffen sei. Dreier Verdacht fand dadurch noch mehr Mahnung, daß Weichert den Hund nicht in seiner eigenen Wohnung aufbewahrt, sondern ihn Behausen an Seehäuse gegeben hatte. Die Staatsanwaltschaft hat diese Verdachtsmomente für ausreichend erachtet, die Anklage gegen Weichert zu erheben, von deren Klügigkeit auch das Gericht sich in diesem abgesprochen. Er habe sich in der heutigen Verhandlung gegenüber überzeugt, daß der Angeklagte des Diebstahls für schuldig zu erklären und ihn zu 4 Wochen Gefängnis zu verurtheilen. Der Angeklagte hatte den Einwand erhoben, daß unbekannte Rauber den Hund als herrenlos auf die Straße aufgegriffen und ihm übergeben hätten. Der Gerichtshof berücksichtigte diesen Einwand, um so weniger, als der Angeklagte keine Anzeige bei der Polizei über die Übergabe des Hundes an ihn gemacht hatte.

2. Die unverheirathete Walliane Friederike Auguste Körte ist angeklagt, ihrer früheren Dienstherrin, der Witwe Giesius, als sie deren Dienst verließ, mehrere Stücke Wäsche entwendet und sie dadurch des Haussdiebstahls schuldig gemacht zu haben. Sie bestreit die Nutznahme der zu ihr Wäsche nicht, wendete aber ein, daß sie dieselbe an sie genommen, um sich für einen ihrer von der Witwe Giesius währendlich gemachten Lohnabzug von 1 Thaler zu schützen, weil die Witwe Giesius, daß sie der Angeklagte allerdings einen Thaler abgezogen habe, jedoch mit vollem Rechte, weil diese ihr, der eindringlichsten Ermahnungen ungeachtet, einen Braten im Preise von 2 Thlr. 13 Sgr. total habe verbrennen lassen, so daß es völlig ungünstig gewesen sei. Unter diesen Umständen nahm das Gericht um so weniger Rücksicht auf den Einwand der Angeklagten, als diese die gestohlenen Sachen nicht mit einem Male, sondern nach und nach an sich genommen hatte. Doch statuirte das Gericht mildernde Umstände und verurteilte die Körte zu 4 Wochen Gefängnis. Die Angeklagte hat, die Strafe sofort antreten zu dürfen, weil sie sich in andern Umständen befände.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 5. Septbr.

Ein großer Theil unserer Leser wird sich mit einer Anklage erinnern, die vor mehr als anderthalb Jahren gegen den Professor und Dr. Theologen Hengstenberg hier selbst, dessen Chefkran und zwei Söhne desselben, den Prediger Emanuel Hengstenberg zu Süderhof und den Gymnasialisten Hans Hengstenberg wegen Verleumdung erhoben war. Die Anklage, welche damals eine leicht erklärliche, große Sensation erzeugte, endete mit der Freisprechung des Prof. Hengstenberg und seiner beiden Söhne, gegen die Frau Professor Hengstenberg, welche Krankheit halber nicht erschien, wurde das Verfahren vorbehoben. Nachdem mehrere Termine angehängt worden waren, da die Frau Prof. Hengstenberg stets durch Krankheit vom persönlichen Erscheinen abgehalten wurde, wurde auf den 5. Septbr. die Anklage erneut vorbringen, weil übersteigen. Eintragung zahlreichen. Sie hielten die für solche Fälle möglichen Verhandlungen ab, da der Professor Hengstenberg nicht für notwendig und beschafft, die auf Aufschluss zu bringen. Der Anklage liegt folgender Stand zu Grunde: Vor einigen Jahren waren in der Rheinprovinz allerlei Beträgerien und Fälschungen entdeckt worden, die zu dem Zweck verübt waren, um Leute von der Erfüllung ihrer Pflichten abzuhalten, obgleich die Strafe hierfür sehr schwer war.

seien, welcher Zweck auch in vielen Fällen erreicht werden war. In Folge dessen war der Landrat zu Elberfeld, von Diest, von der Regierung beansprucht worden, in der ganzen Monarchie Untersuchungen darüber anzufstellen, ob auch anderswo dergl. Gesetzwidrigkeiten stattgefunden hätten. Auf den Reisen, die derselbe zu diesem Besuch unternahm, kam er auch nach Berlin und speiste hier eines Tages bei dem Professor Hengstenberg, mit dem er nahe verwandt ist, in Gesellschaft von dessen Frau und den genannten beiden Söhnen derselben zu Mittag. Hierbei erwähnte er seines amtlichen Auftrags und dies gab zu Neuerung in der Familie Hengstenberg über den Gegenstand der dem Landrat v. D. überwiesenen Untersuchung Unlust, ohne daß diese Auskuerungen durch eine eigentliche amtliche Ausfrage des v. D. herorgerufen waren. Der Professor Hengstenberg hatte erklärt, daß, wie er gehört, im Jahre 1830 bei der Abschaffung der Landwehr die Zurückstellung eines Kandidaten der Theologie, Namens Lautscher, auf Amtswidrigste Weise erwirkt sei, sich also sehr unbestimmt und vorsichtig ausgedrückt. Diese Ausführungen waren hierauf von den genannten Familienmitgliedern speziell mit Thatsachen erläutert und natürlich behauptet worden, daß eine Gräfin Lehndorf in Mecklenburg den Kandidaten Lautscher, welcher zunächst bei deren Schwester war, dadurch von der Einziehung zur Landwehr befreit habe, daß sie im Stabsarzt Dr. Fischer in Anklam, wo das Regiment stand, in welches Lautscher hätte eintreten müssen, mit 70 Thalern in Gold bestochen habe. Es war auch wördlich von der Gräfin Lehndorf diese Entnahme an den Major des 1. Bataillons gefügt, von diesem aber mit der Bemerkung zurückgewichen worden, daß preuß. Militärärzte für ihre dienstlichen Befriedigungen kein Geld annehmen dürften. Der Dr. Fischer hatte demnächst den Kandidaten Lautscher untersucht und wegen einer vorgefundene Augentränktheit diesen aber mit der Bemerkung zurückgewichen, daß preuß. Militärärzte für ihre dienstlichen Befriedigungen kein Geld annehmen dürften. Der Landrat v. Diest hatte über die Zurückstellung des Lautscher Bericht erstordnet und hiebei des ihm zu Oren gekommenen Gerichtes von der Bestechung des Dr. Fischer erwähnt.

Da Dr. Fischer sich seiner Unschuld bewußt war, riette er auf Rennung der Duelle gedrungen, aus welcher v. D. diese Nachricht geschöpft und auf die drauf erfolgte Rennung der Familie Hengstenberg die Sache seiner vorgesetzten Behörde angezeigt. Auf Antrag des Generalcommodos zu Sierens wurde demnächst die Untersuchung gegen die genannten Mitglieder der Familie eingeleitet. Der Prof. H. wurde freigesprochen, weil seine Auskunft überhaupt nicht den Charakter der Verleumdung habe, dessen beide Worte, deren sich Jeder bedient zu müssen, nicht genau festgestellt werden konnte.

Der Dr. Professor Hengstenberg wurde ebenfalls freigesprochen, indem sie selbst der Botuntersuchung angegeben hatte, daß sie sich nicht der gehrauchten Worte entsinnen könne, ein Beweis einer verhinderlichen Verhütung, um sie nicht geführt werden könnte. Der Landrat v. Diest, der einzige Zeuge, hatte sich nämlich seinem Tagebuch 2 Notizen gemacht, ohne gefunden können, von welchem Mitgliede der Hengstenberg-Familie er den Inhalt derselben gehört. Der Richter objecctio als eine Verleumdung des Dr. Fischer erkannt.

Polizei- und Zuges-Chronik.

Die Frau eines nicht mehr im Dienst befindlichen Geistlichen hatte von ihrem Großvater, einem reichen Amerikaner, ein sehr bedeutendes Vermögen ererbt, aber in der Verfügung darüber, durch dessen Testament beschränkt und unter die Garantie ihres Sohnes, in Art gestellt worden, daß, wenn Gläubiger auf den Verbrauch des verlassenen Vermögens Klage legen sollten, Exator die Revenuen an sich ziehen und der Urbin den Unterhalt zu gewähren haben sollte. Die Urbin zog an zusammen mit ihrem Chemanne Wechselnübertragung von ca. 20,000 Thlr. gemacht. Der Mann war so abschätz, angeblich nach dem Abendangebot die Frau wurde frustlos excommunicat, soll auch manifistiert haben. In Folge dessen ließen mehrere Gläubiger, s. auf S. 429 Th. II. Art. 2. M., auf Auflösung der Revenuen des Vermögens der Urbin und darüber antragen, daß solche den nochdrüftigen Unterhalt übersteigen, und sahnen sich diesen Anspruch auf ein der Urbin gehöriges Grundstück. Sie hielten sich hierfür nur so mehr berechtigt, als sie für solche Fälle durch § 428 dasdokt vorgeschriebene gesetzliche Bekanntmachung nicht geschehen. Der Exator hielt, das Verschaffen kostet, ist ungefähr, auf Ausführung dieses Urteiles und der Prozeß, es sind die Gläubiger in erster Instanz mit ihrer Urteil zu schieden worden. Es handelt sich hier um Prinzip; ob es, nämlich trotz der Vorschrift des § 428, ist, der Gläubiger den Anspruch auf die Urbin zu erfüllen. In gefälliger Ordnung verfassten Behörden in ersten Instanz, es seien solche auch noch, so bedeu-

tend, und dem Schuldner zu gestatten, im wenn auch nur mittelbaren Sinne dieser Gedanken, der Gläubiger zu spotten, oder, was allerdings dem Gerechtigkeitsgefühl mehr entsprechend sein dürfte, ob der §. 428 überall am Platze kommen müsse. Die Sache schwiegt jetzt in appellatio und wird von den Rechtsanwälten Justizrat Dr. Straß und Hactel Sierens der Gläubiger, und Justizrat Rabes für den Onkel vertreten; wie werden seiner Zeit den Ausgang berichten. Von den Gläubigern wird diese Rechtsfrage durch alle Instanzen ausgetragen werden.

— Es ist doch etwas ganz Eigenartliches, um die Zusammensetzung der Richtercollegien — da in der Gerichtsdeputation der Civilabteilung des Stadtgerichts die Richter, wenigstens, höchstens wechseln, so könnten die früher von der stolzunten Abteilung in Betreff der Commissionen aus Grand der bekannten Mietshscontracte angenommenen Grundsätze natürlich nicht anstrebt erhalten werden und so kam es dann, daß ein hiesiger Einwohner entstehen würde, weil er entgegen der Bestimmung des Mietshscontractes, daß er seine Wirth bis zum 8. jeden Quartals zu zahlten habe, die Wirth erst einige Tage später gezahlt habe, und obwohl der Wirth diese Wirth nicht nur ohne Vorbehalt angenommen, sondern sogar erst 8 Wochen nach der Mietzahlung auf Commission gesagt hatte. Diese Auslegung der Mietshscontracte ist offenbar eine ganz andere, als die nun zu erwähnende, welche vor gestern von der nunmehr wieder in früherer Weise zusammengesetzten Collegium Deputation angenommen worden ist. Ein Wirth hatte gegen seinen Mietner auf Commission geklagt, ebenso, weil er in seiner Wohnung gewaschen und die Wäsche getrocknet habe, obwohl der Mietshscontract bei Vermeldung der Commission anordnete, daß nur im Waschhause gewaschen und nur auf dem Boden getrocknet werden sollte und zweitens, weil er auf dem Hofe eine Kiste kurz Zeit habe stehen lassen, obwohl wieder bei Vermeldung der Commission der Mietshscontract bestimmt, daß Treppen, Stütze u. s. w. nicht mit Gegenständen besetzt werden sollten, welche die Passage hemmen könnten. Diese Klage nun wies der Gerichtshof ohne Beweisaufnahme aus folgenden Gründen ab. Der Contract bestimme zwar, daß nur in der Küche gewaschen und auf dem Trockenboden getrocknet werden sollte, hinderte den Mietner aber offenbar dadurch nicht, seine Wäsche waschen und trocknen zu lassen, wo er wollte, z. B. außer dem Hause. Ebenso wenig wie er letzter hindern könnte und sollte, könne er aber auch offenbar den Wirth in der Nutzung seiner Wohnung innerhalb der gesetzlichen Grenzen d. h. ohne Beschädigung der Wohnung hindern und da es sich mithin allein darum handele, ob, die Bezugnahme der Wohnung eine den Wirth beschädigende oder nicht beschädigende gewesen sei, so sei nur eine Entschädigung und keine Commissionsslage füllig. Den zweiten Punkt anlangend nahm der Gerichtshof an, daß, da in dem Contract doch nur von vermieteten Räumen, welche nicht gesperrt resp. nicht besetzt werden sollten, die Rede sei, der Hof aber zu diesen vermieteten Räumen nicht gehöre, der Wirth nur das Recht habe, auf Hofsassung der Kiste, nicht aber auf Commission des Mietners zu klagen.

— Es wäre jedenfalls wünschenswerth, die Richtigkeit dieser Grundsätze auch durch die Urtheile der höheren Instanzen feststellen zu lassen.

— In Potsdam ist seit einigen Tagen die Flucht und demächtige Verhaftung des gerichtlichen Auctions-Commissionärs Hempel das allgemeine Gespräch. Hempel hatte sein Amt selbst gekündigt und sich gleich darauf mit Entfernung eines Kassendefects von circa 800 Thlr. und einer bedeutenden Schuldenlast entsezt, ist aber schon bald darauf ergriffen und zum Arrest geliefert worden. Der Verhaftete war früher Unteroffizier im 1. Garde-Regiment und hatte das Glück, eine Anstellung als Auctions-Commissionärs und Administrator, welche letztere Stellung früher von dem lebigen Mendanten Bormann mit größter Sorgfalt verwaltet wurde, zu erhalten. Die Caution hat größtmöglich die hiesiger Bürger für ihn gestellt. Obwohl sein jährliches Einkommen mehr als 1200 Thlr. betrug, ist also ein Einkommen, wie es viele Mäße und Gütekommittäte nicht haben, so hörte sich doch kaum 5 Jahre gehalten. Im Publikum erregt es übrigens allgemeine Aufmerksamkeit, daß man von Beamten der Art vor ihrer Aussichtung nicht eine Prüfung verlangt, welche mindestens die Fähigkeit eines Actuaris 2. Classe nachweist. Unsere Justizbeamten, welche viele Jahre mühselig arbeiten müssen, und wenn sie endlich glücklich die Prüfung überstanden haben, noch lange Jahre mit einem gerlagen Kommen zu kämpfen haben, würden sich für solche Stellungen viel besser passen, als als allegate im Bureauweise nicht erfahrene Soldaten.

— Der Gefangenwärter Münter ist interimistisch mit Verwaltung des von Hempel verlassenen Postens beauftragt.

— Seitens der hiesigen Militärbehörde waren der Gitterpolizei in letzter Zeit mehrfach Besuchserlaubnisse darüber ausgegangen, daß unter den Soldaten galante Krankheiten in bedeutendem Maße vorherrschen und daß es ziemlich den Ausstein habe, als ob verschwundene Tanzlokale in der Hosenhoide, welche vielfach von Soldaten frequentirt werden, zur Verbreitung dieser Krankheit verholfen haben. Infolge dessen beschloß die Gitterpolizei wieder einmal eine Massaszug gegen die in den Tanzlokalen in der Hosenhoide so anhaltenden Soldaten und es wurde der Abend des letzten Mittwoch des Januarius, 1840, wiedermal die Hosenhoide schwach zum Besuch für die Ausführung der Untersuchungen freigemacht. Ueber 9 Uhr Abends, am 2. Februar d. J., befahl der Kommandeur der Hosenhoide, Hauptmann von Schmid, die Gläubiger in erster Instanz mit ihrem Urteil zu schieden worden. Es handelt sich hier um Prinzip; ob es, nämlich trotz der Vorschrift des § 428, die Gläubiger in erster Instanz mit ihrem Urteil zu schieden werden.

Saale entfernt waren, mit Auszeichnung der Namen der anwesenden Mädchen vorgegangen. Nur zwei, welche den Polizeibeamten als regelmäßige Besucherinnen von Tanzlokalen besaßen waren, wurden von hier zur Stadtvoigtei geschafft, die übrigen aber, welche sich ausweisen konnten, daß sie mit ihren Eltern oder Verwandten anwesend waren, wurden diesen mit der Warnung abgeführt, künftig hinfort Sorge zu tragen, daß sie sich nicht wieder in öffentlichen Tanzlokalen lassen mögten, da diese der Kontrolle der Gitterpolizei unterworfen seien. In dem Steinschen Tanzlokal waren dagegen die Thuren abgesperrt worden, vor denen die männliche Welt gewaltig stand, theils weil sich unter denselben die sogenannten Brüderlams der abgesangenen Mädchen befanden, theils aus Lust zum Scandal. Als der tumult zu arg wurde, nahmen die Polizeibeamten die Verhaftung eines der größten Schreier mit aus der Menge vor, und sofort war alles still. Im Saal befanden sich etwa 20 Mädchen, theils lachend und in Gleichmäßigkeit über ihre Schädel, theils in vollem Verzweiflung. Hier hatte die Gitterpolizei eine reiche Ausbeute, denn nur wenige von den Mädchen — es waren die Schöninner aus Witten, die mit ihren Angehörigen anwesend waren — wurden entlassen, alle übrigen gehörten zur Klasse derjenigen Mädchen, auf welche die Gitterpolizei ein wadames Augen haben muß. Einige gehörten schon seit längerer Zeit der Zahl der von der Gitterpolizei kontrollierten an, und fast alle waren leider noch von großer Jugend. Alle diese Mädchen wurden darauf von den Schulbeamten umringt, sofort zur Stadtvoigtei transportirt und dort am Tage darauf ärztlich untersucht. Grade diese Untersuchung soll die bestreite Regelung als durchaus notwendig erwiesen haben, so daß derartige polizeiliche Razzien, wahrscheinlich bald in mehreren öffentlichen Lokalen der Art zu erwarten sind. Die Polizeibeamten verabschiedeten sich schwierig und unangenehm Amt mit einer Höflichkeit, die unter allen vernünftigeren Anwesenden voller Anerkennung stand.

— Gegen den Kaufmann Mr. Nielenz ist laut gerichtlicher Bekanntmachung der Kaufmännische Concerts entdeckt worden und in Folge dessen bereits die gerichtliche Beschlagnahme seines Vermögens erfohrt. Bis es heißt, hat Herr Nielenz selbst auf Eröffnung des Concertes angebrachten, daß er dem Andringen einzelner seiner Gläubiger — obwohl er ihnen bei einer Schuldenlast von etwa 15000 Thlr. nur ein Deficit von 300 Thlr. nachgewiesen habe — nicht mehr zu widerstehen und seine Aktiva nicht in hinreichender Menge füllig zu machen im Stande war, das Lokal selbst auch offenbar unter schwierigsten Geldverlegenheiten litt. Herr Nielenz hofft, wie wir hören, durch den Nachweis, daß er bei einiger Nachsicht seiner Gläubiger sehr wohl zu deren Besiedigung im Stande ist, einen für alle Theile günstiger Accord herbeizuführen. Das Gericht hat, wie vielfach aufgefallen ist, den Kaufmännischen Concerts gegen Nielenz eröffnet, ob wohl dem allgemeinen Brauch nach seine Besiedigung nicht als eine Kaufmännische angesehen wird. Da er jedoch Waren einlaufen und an das Publikum verkauft, so durfte die Annahme des Gerichts eine viel richtigere sein als der allgemeine Sprachgebrauch. Die Verhaftung des R. ist übrigens nicht angeordnet worden und es scheint somit in keiner Weise eine Störung des Geschäfts einzutreten zu sollen.

— Die gestrige Schwurgerichtsitzung, in welcher die Verhandlung einer Anklage wegen eines in der Reichsstraße am 30. Mai c. begangenen schweren Diebstahls gegen zwei Personen anstand, wußte, als bereits die Plaudonates begonnen hatten, wegen eines Blattzuges, vor dem Ende einer der hiesigen Schwertreihen plötzlich besessen wurde, aufgehoben werden, indem nach dem Gutachten des, sogleich hinzugezogenen Richters der Befund des Kunden höchst bedenklich war. Derselbe wurde zugleich von der Zelle aus der übrigen Sitzungen des Monats abgesetzt. Da ein solcher Unglücksfall nicht wohl vorhergeschenkt werden konnte, die Sache überdies nicht weitwirklich war, und ihre Veradigung in einer Sitzung als sicher betrachtet werden konnte, war sein Ergänzungsschutz ergriffen worden.

— Rückerst Montag kommt die vielversprochene Klage gegen den Kaufmann Lorenz (vom Wollenmarkt) wegen wiedeholter Urkunderschärfung zur Aburteilung. Der Angeklagte wird von dem Kammergerichtsreferendarins Dr. Mattheson vertheidigt werden.

— Durch das am 17. v. M. eingetretene ungünstige Wetter hatte das an diesem Tage in Witten Drama zum Befrei der Dahlhausbank selbstständiger Handwerker gegen verdeckte Sommerverguigen zu einem gänzlichen Misserfolge geführt. Durch außerordentlich Zusammensetzung des hiesigen und die zugesagte Zellentheorie schmälerer Kürschnerei wurde findet am Montag den 7. v. M. zu deren Befrei, wie wir hören, ein anderweit mit Gewerwerk reich ausgestatteter Handwerker als Richter zur Erinnerung an die Schlacht bei Detmold, auf das wir in Abrede des loblichen Zweckes im Vorans erstaunlich machen.

— Der Director Deichmann hatte bekanntlich die ganze Annahme der Mittwochsverkündung — natürlich nach Abzug der durch die bedeutenden Arrangements erhohten Lagerfeiern — den Verwaltungen zu Bojanow gewidmet. Diese Annahme hat 120 Tiere ergeben und ist bereits dem betreffenden Comité überliefern worden. Wie jeder nach seinen Kräften, so mildeßig, sein und dem sichtbaren Unglück wird bald Abhilfe gewendet werden können.

— Briefe.

Hr. J. R. Ulrich. — Privatpersonen gegenüber können wir niemals die Rechte auf eine Strafe verlieren, jemals werden, wie wir, den Inhalt weder eine Bekämpfung noch ein anderes Strafgericht erhält.

feuilleton.

Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Es war ein schrecklicher Augenblick, Herr Graf. Vielleicht gelang es Jean François, eines seiner Kinder zu retten.

Vielleicht war aber auch — und das war das Wahrscheinlichste — Jean François verloren.

Weder das Eine, noch das Andere geschah.

Der Baron schien seine Gegner gar nicht zu fürchten. Das schlecht gespitzte Messer glitt wirkungslos und ohne einzubringen, an dem dicken Fell ab, welches die Brust des wilden Thieres bedeckte. Das zuhig seinen Lauf forschte, ohne sich nach rechts oder links zu wenden, und den armen Jean François schließlich ohnmächtig auf den Schnee hinwarf.

Schon nach einem Augenblicke waren beide Männer im Walde verschwunden.

Ich ließ zu Jean François.

Ich hielt ihn für tot.

Sein Blut floß aus allen Körpertheilen.

Es war ihm indessen nichts Ernstliches widerfahren. Der Baron hatte ihm, als er über ihn weg schritt, mit den Fäusten die Brust gerippt und mit dem Messer, das ihm als Waffe diente, hatte er sich selbst die Finger verwundet.

Schob ihn auf und trug ihn in sein Haus.

Schob hatte fast eine Stunde zu thun, um Mann und Frau wieder ins Leben zurückzurufen.

Endlich gelang es mir. Sie öffneten die Augen. Sie erinnerten sich alles dessen, was geschehen war und plärten einander weinend in die Arme.

Jean François bemerkte gar nicht, daß er schon die Finger geschnitten hatte und daß das Blut von seiner Hand herabfloss.

Schob wußte selbst mit und versuchte es gar nicht, die armen Leute zu trösten, denn ich fühlte wohl, daß das unmöglich sei; und es schien mir, als wären Thränen das Einzigste, was zu ihrer Erleichterung dienen könne.

Es entstanden lange Momente des Schweigens zwischen den beiden Gatten.

Dann aber schrien Jean François und Claudine wieder plötzlich auf:

O, meine Kinder! O, meine armen lieben Kinder!

Dann riß Jean François mit den Händen seine Brustwunden noch weiter auf und Claudine riß sich in Verzweiflung die Haare aus.

In einem solchen Zustande konnte ich sie nicht allein lassen.

Ich lief nach Ollières und holte einige brave Leute herbei, die bei ihnen blieben.

Dann machte ich mich auf den Weg, um wieder nach dem Schlosse zurückzufahren.

Das Alles aber hatte viel Zeit gekostet. Es war dunkle Nacht geworden und bei drei Fuß Schnee marschiert es sich nicht gut. Das Herr Graf, ist der Grund, warum ich so spät heimgekehrt bin.

Dominique schwieg, fuhr Maxime fort.

Während des ganzen leichten Theiles seiner Erzählung hatte Niemand gewagt, ihn zu unterbrechen.

Jeder hatte, von Schrecken erfüllt, mit siebenfachter Neugier zugehört.

Ich war nicht weniger bewegt, als die Anderen.

Die geringsten Details der schrecklichen Katastrophe standen unverhütlös vor meinem Gesicht und es war mir, als wohnte ich selber dem desolaten Werthen Drama bei.

In der darauf folgenden Nacht war es mir unmöglich, ein Auge zu schließen, oder, wenn ich einen Augenblick einschlief, hatte ich blutige Träume.

Am folgenden Morgen schickte ich schon mit Lagesanbruch nach Dominique.

Der alte Jäger erschien alsbald.

Dominique! fragte ich ihn, nicht wahr, es geht hier gewöhnlich keine Bären in unsern District?

Nein, Herr Graf.

Aber Du hast doch welche gesehen.

Ja, Herr Graf, das ist eben eine Seltsamkeit.

Wann finden denn solche Ausnahmen statt?

Nur in langen und harten Wintern kommen die Bären bis in die Ebene hinab.

Woher kamen denn nach Deiner Meinung die gestrigen?

Aus den hohen Bergen, fünfzehn Stunden von hier.

Glaubst Du, daß sie dahin zurückkehren?

fragte ich, indem ich ihn scharf ansah.

Das Auge des alten Jägers funkelte.

Nein, bei allen Teufeln! schrie er, wenn ich sie daran verhindern kann, sollen sie das nicht!

O, wie werden sie beide davon hindern, erwiderte ich.

Was wollen Sie damit sagen, Herr Graf?

Ich will damit sagen, mein braver Dominique, daß wir die Bären aufsuchen und tödten werden.

Wie? Der Herr Graf wollte sich selber ausspielen?

Gewiß. Ich habe bis jetzt nur auf harmlose Thiere gefangen, jetzt will ich mich auch an Bären

machen, und das soll ein Fest für mich sein!

O, wenn es überhaupt möglich ist, erwiderte der Alte, würde ich selber große Freude empfinden, diesen Mäusern den Hals zu brechen.

Glaubst Du, Dominique, daß die Bären noch einige Zeit hier im Lande bleiben werden?

Einige Tage gewiss.

Werden wir sie wiederfinden?

Wenn wir gut suchen.

Wir dürfen aber keine Zeit verlieren, nicht wahr?

So wenig als möglich.

Verstehst Du Dich auf Bärenjagd, Dominique?

O ja, Herr Graf, ich habe sie im Oberland gelernt.

Schön, dann werden wir uns schon morgen ans Werk machen.

Und ich werde noch heute ausgehen, um die Spuren der Bären aufzusuchen und ihren Schlafwinkel zu entdecken.

Ich komme gleich mit Dir, Dominique.

Halte Dich bereit!

Dominique verneigte sich und ging.

Die Jagd.

Maxime fuhr fort:

Nachdem wir uns mit den besten Blumen und allem sonstigen Schießbedarf versehen, hatten auch wir uns auf den Weg.

Wir mußten uns natürlich zuerst der Stelle zuwenden, an welcher die schreckliche Katastrophe statt gehabt hatte.

Wir gingen also nach Ollières und kamen jenseits dieses Dorfes nach dem Häuschen des unglücklichen Jean François.

Dieses Häuschen war verschlossen.

Als die Verwandten das Unglück erfahren, rathen Bauer und seine Frau betroffen waren sie gekommen, um Letztern zu sich zu holen, damit sie bei ihnen die erste Trauerzeit verbrachten.

Ich ließ mir von Dominique nochmals die schreckliche Scene erzählen und zwar auf dem Schauspiel selbst, wo sie gespielt hatte.

Ein Schlag von Schnee, welches die Kinder angefangen hatten, stand noch unbekürt aufrecht.

Zur Seite dieses hinfälligen Monumentes der Kinderspiele, die der Tod unterbrochen hatte, stand Blut.

Mein Herz pochte gewaltig und Thränen traten in meine Augen.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl,
Kleiderhändler,
Oranienburgerstr. 85
empfiehlt sich zum Ankauf
getragener Kleidungsstücke
jeder Art, sowie von
Pfandscheinen gegen
Zahlung der höchsten Preise.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P. gezahlt in der Uhrenhandlung Mühlendamm Nr. 6.

Kronenstraße Nr. 46 werden Bronzes u. Porzellane, Wand u. Bedarfshäfen von 1. Sch. silberne Taschenuhren von 2 bis 5. Sch. goldene Damenuhren von 9 Sch. und silberne Uhrenuhren mit Goldrand von 10% Sch. an verkaufe mit 2jähriger Garantie für's Richtiggeben. Eine Windel Uhr gründlich zu temigen kostet nur 2% Sgr. sollte noch die Kette entzweit sein 3 Sgr. sollte die Feder entzweit sein 5 Sgr. eine Uhr gründlich zu reparieren mit 2jähriger Garantie kostet 12% Sgr.

Die neue Berliner Map. Del. Bleiche von C. Vogel, Biegelsestr. 25 empfiehlt ihr gebleichtes Map. Del., welches sich durch helles, geruchloses und starkes Brennen auszeichnet, zum billigsten Gladyspreis 2 Sch. Die erste Bürste kostet 2 Sch. für 1 Sch. frei ins Haus, besonders für Wochentücher und Herrenschwämme bei Will. Cie, Kochstr. 55.

für getragene Kleidungsstücke aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleiderhändler.

Jacob Berliner,

Neuen Markt 9, 2 Treppen.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Ganz besondere Gelegenheit zu auffallend wohlfeil Tuchinkäufen.

Durch Sparung eines Geschäftlokals und der damit verbundenen Dienerschaft war es mir zwar längst möglich, vorzugsweise billig zu verkaufen, um nur einen noch bedeutenderen und rascheren Absatz zu erzielen, beabsichtige ich von heute ab meine sehr anscheinlichen Tuchvorräthe, bestehend aus den verschiedenartigsten modefertigen Tüchern, Duckskins, Düssels u. Velours mit einem so beispiellos geringen Gewinne, jedoch nur gegen Baarzahlung zu verkaufen, daß ich mit Bestimmtheit daran rechnen darf, es werden ein jeder, sobald er nur durch eigene Ansichtung von der guten Beschaffenheit und auffallenden Billigkeit meiner Waren überzeugung gewonnen, zu Einkäufen sich wohl bestimmten lassen.

MATHIAS MINDHEIM,
Spanndauerstr. 52

Getragene Kleidungsstücke, Witzen, Bettwaren, Waschwaren, altes und gute Druckereiwaren zum höchsten Preis, dazu 10% Sgr. Bezeichnung per Stadtpost.

Sophas und Volsterstühle (woher viele der neuesten Garnituren) in allen Holzarten und von so langjährigem Ankerpunkt reellster Volsterung und stets neuem, haltbarsten und ächtbarigsten Bezugen bezogen und geschmaudert gearbeitet, daß diese Branch dadurch eine auffallende Ausdehnung gewonnen hat; die Preise sind des großen Geschäfts wegen die allerbilligsten und steigen bei der über 100 Stück zahlenden Auswahl der Sophas in geringen Abstufungen von 8% bis 70% Sch.

Auch werden Sophas und Volsterstoffe, Matratzen jeder Art, Tapizerier-Materialien und die neuesten und direkt erhaltenen Webstoffe zu Fabrikpreisen empfohlen.

Dittmar's Möbel-Magazine, Sophas Fabrik und Haupt-Spiegel-Manufaktur, Hohesteinweg Nr. 14, im Schwarzen Adler u. im Nebenhause 15, a. d. Königsstraße.

Auch auf monatliche Abzahlung werden von einer der größten Handlungen nur gearbeitete Kleider zu den billigsten Preisen an solche Herren verkauft. Nach Schattenstr. neben Nr. 11 im Thorweg bei Reinartz.

Die Bade-Mittelt, 19. Charlottenstraße 10, gibt Bannenbäder zu 5 und 7% Sgr. so wie 8 Marken für 1 Sch. Bezeichnung per 4 Sch. 10 Marken 1 Sch. 20% Sgr. 15 Sch. 8 Marken 2 Sch. und werden Bäder außer Hause geleistet.

Gedächtnisse der Waren zu Preis, Weißwurst werden in Spülung angenommen.

Zum 10. Sch. 9% Sgr. Schleierpfeife Nr. 12.